

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau im Brandschutz
(Feuerwehrkostensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und des § 69 Abs. 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau im Sinne der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten auf Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Torgau.

**§ 2
Kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Stadt Torgau erhebt Kostenersatz für
1. Aufwendungen, welche für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr bei einem Einsatz entstehen und unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig sind (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),
 2. Brandverhütungsschauen,
 3. Leistungen der feuerwehrtechnischen Werkstatt.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwehrhäuser.

**§ 3
Kostenschuldner/Kostenschuldnerin**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG benannten Personen verpflichtet. Bei Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung wird auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung werden die in 17 SächsFwVO benannten Verantwortlichen herangezogen.
- (3) Zum Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt.

- (4) Wer Leistungen nach § 5 Abs. 8 in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu tragen.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenerstattung bei überörtlicher Hilfeleistung

Für Einsätze der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 des SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten die Kommune verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis, mit den zur Bemessung des Kostenersatzes festgelegten Pauschalsätzen, ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz ist nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 2 Abs. 2 S.2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials zu erheben.
- (2) Der Zeitaufwand wird minutengenau abgerechnet.
- (3) Der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet zusätzlich die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind auch diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter, speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Torgau vorgehalten werden und überörtlicher Hilfe nach § 14 BRKG.
- (7) Unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung bestimmt die Feuerwehr die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den jeweiligen Einsatz.
- (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

- (9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Das Kostenverzeichnis der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau weist keine Umsatzsteuer aus.

§ 6 Kostenentstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die für die Durchführung dieser Satzung zuständigen Kameraden der Feuerwehren dürfen personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung nur verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieser Satzung erforderlich ist
1. für die Abrechnung eines Einsatzes/ einer Leistung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung,
 2. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen,
 3. für die Kostenerhebung für Leistungen der feuerwehrtechnischen Werkstatt.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Torgau, den 26.05.2023



Simon
Oberbürgermeister



- Siegel -

**Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Torgau im Brandschutz**

1. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

1.1 Personalkosten

Ehrenamtliches Personal
(pro eingesetztem Feuerwehrmitglied) 0,30 €/Minute

1.2. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung

1.1	Tanklöschfahrzeuge TLF	1,50 €/Minute
1.2	Löschgruppenfahrzeuge LF, Tragkraftspritzenfahrzeuge & Kleinlöschfahrzeuge	12,00€/Minute
1.3	Drehleiter	14,00€/Minute
1.4	KdoW/ ELW	1,75€/Minute
1.5	Mannschaftstransportwagen MTW	1,50€/Minute
1.6	Sonderfahrzeuge	11,00€/Minute

1.3 Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien usw. und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

2. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

Personal-/Sachkosten 1,36€/Minute

3. Kosten für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3

Personalkosten 0,44 €/Minute

Sachkosten für	
Schlauchwerkstatt	0,52 €/Minute
Atenschutzübungsanlage	0,56 €/Minute
Atenschutzwerkstatt	0,33 €/Minute
Waschanlage PSA	0,36 €/Minute
Feuerlöschwerkstatt	0,36 €/Minute